

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007/58
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/58)

28. Juni 2007

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 5

Für freigestellte Versandstücke der Klasse 7 anzuwendende Vorschriften des RID/ADR/ADN

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Die nachfolgenden Absatzbezeichnungen beziehen sich bereits auf die im Dokument OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/30/Add.1 dargestellte neue Struktur der Vorschriften für die Klasse 7.
2. Der Unterabschnitt 1.7.1.5 enthält in Absatz 1.7.1.5.1 Vorschriften, unter welchen Bedingungen freigestellte Versandstücke befördert werden dürfen (Umsetzung des Paragraphen 515 der IAEA, TS-R-1, Ausgabe 2005) und in Absatz 1.7.1.5.2 Vorschriften, die nicht für freigestellte Versandstücke anzuwenden sind. Das führte in der praktischen Umsetzung zu Diskussionen und Unklarheiten, zumal die Aufzählung nicht vollständig ist.
3. Es wird vorgeschlagen, nur die Vorschriften zu benennen, die anzuwenden sind und zwar nur bezüglich der Teile 5 bis 7 in Übereinstimmung mit der TS-R-1, Ausgabe 2005.
4. Alle anderen Anforderungen in den übrigen Teilen bleiben davon unberührt und sind auch auf freigestellte Versandstücke, soweit zutreffend, anzuwenden.
5. Die Bestimmungen für das Kapitel 1.10 "Vorschriften für die Sicherung" sind die Umsetzung der UN-Empfehlungen des Abschnitts 2.7.9.7 bezüglich des Kapitels 1.4.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

6. Absatz 1.7.1.5.1 erhält folgenden Wortlaut:

"1.7.1.5.1 Freigestellte Versandstücke gemäß Absatz 2.2.7.2.4.1 müssen bezüglich der Teile 5 bis 7 nur die folgenden Vorschriften erfüllen:

- a) die anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 5.1.2, 5.1.4, der Unterabschnitte 5.1.3.1, 5.2.1.1 bis 5.2.1.3, der Absätze 5.2.1.7.1 bis 5.2.1.7.3, des Unterabschnitts 5.2.1.9, des Absatzes 5.4.1.1.1 a) [und e) bis h)] und des Abschnitts 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (5.2);
- b) die in Abschnitt 6.4.4 aufgeführten Vorschriften für freigestellte Versandstücke und
- c) wenn das freigestellte Versandstück spaltbare Stoffe enthält, muss eine der in Absatz 2.2.7.2.3.5 vorgesehenen Ausschließungskriterien für spaltbare Stoffe anwendbar und die Vorschrift des Unterabschnitts 6.4.7.2 erfüllt sein."

7. Absatz 1.7.1.5.2 streichen.

Folgeänderungen durch die Streichung des Absatzes 1.7.1.5.2

8. In Abschnitt 1.10.1 ist folgender Satz hinzuzufügen:

"Die Vorschriften des Kapitels 1.10 gelten nicht für freigestellte Versandstücke der Klasse 7 (UN-Nummern 2908 bis 2911)."

9. Der erste Satz des Absatzes 4.1.9.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

"Außer Gegenständen, die für die Verwendung radioaktiver Stoffe notwendig sind, darf ein Versandstück, mit Ausnahme von freigestellten Versandstücken, keine anderen Gegenstände enthalten."
